



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH **Recht**

GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-70/20**

ANSPRECHPARTNERIN

ANSCHRIFT

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

www.bundesimmobilien.de

DATUM 02.11.2020

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag vom 07.10.2020 auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für das Gebäude der Bundesnetzagentur, Leibnizstraße 4, 95447 Bayreuth

in o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages vom 07.10.2020, den Sie an die Pressestelle der Bundesnetzagentur gerichtet haben. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zuständigkeitshalber an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) weitergeleitet.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für das Gebäude der Bundesnetzagentur, Leibnizstraße 4, 95447 Bayreuth.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz (UIG). Innerhalb der BlmA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Sie begehren Auskunft auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis der o. g. Liegenschaft. Grundsätzlich können Energieausweise für bestehende Gebäude entweder auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs ausgestellt werden, § 17 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV). Grundsätzlich besteht für Nichtwohngebäude Wahlfreiheit, auf welcher Grundlage der Energieausweis ausgestellt wird. Der BlmA liegt für diese Liegenschaft ein Energieverbrauchsausweis vor.

Anspruchsgegenstand nach dem UIG sind ausschließlich Informationen der Behörde des Bundes, bei der ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird. Das Recht auf Informationszugang dient nicht dazu, die Behörde zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben hat und deshalb auch nicht Teil der

amtlichen Akten sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/13, juris-Rdnr. 23 m.w.N.). Die Behörde trifft insofern keine Informationsbeschaffungspflicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November, 2014 – 7 C 20/12, juris-Rdnr. 37).

Da Sie sich in Ihrem Antrag auf § 16 EnEV beziehen, wonach ein Energieausweis sowohl auf der Grundlage des Energiebedarfs als auch des Energieverbrauchs ausgestellt werden kann, lege ich Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Einsichtnahme in einen der BlmA vorliegenden Energieausweis für die o. g. Liegenschaft begehren und erteile Ihnen hiermit einfache Auskunft. Den Energieverbrauchsausweis entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Diese Auskunft ergeht gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG i. V. m. Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in der Anlage zur Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

